

auseilen. Die zugunsten der Versorgungssicherheit getätigten Investitionen in Kraftwerke und Anlagen sind zu berücksichtigen. Wo der Systemwechsel Eigentumseingriffe nötig macht, ist auch eine Entschädigungspflicht, wohl meist von Seiten des Bundes, vorzusehen.

Grosse Kunden und kleine Kunden

Die noch nicht im Detail fixierten Öffnungsschritte – sie richten sich vorerst an die grossen Kunden – sind als Übergangslösungen im Hinblick auf die anvisierte volle Marktöffnung zu verstehen. Eine kontrollierte Marktöffnung kann aus heutiger Sicht nach zehn Jahren abgeschlossen sein. Es lässt sich volkswirtschaftlich eine «doppelte Dividende» verwirklichen: Erstens Effizienzgewinne «der ersten Stunde» der Marktöffnung, welche der Wirtschaft und damit den Arbeitsplätzen zugute kommen. Der zweite Dividenden effekt entsteht dadurch, dass bestehende Produktionsanlagen erhalten und modernisiert werden können.

Bei der Gestaltung des Marktes ist die genaue Bezeichnung der zum Markt Zutrittsberechtigten von Bedeutung. Grundsätzlich sind die eigentlichen Endkunden am Markt zuzulassen. Die Verteilwerke wären zu Beginn der Marktöffnung in ihrer Zutrittsberechtigung beschränkt, nämlich auf jenen Umfang, in dem sie selber zutrittsberechtigte Endkunden beliefern. Auf dem Weg zur vollen Marktöffnung sollen schliesslich alle Elektrizitätswerke schrittweise in den Genuss der nötigen Durchleitungsberechtigung kommen.

Wer koordiniert das Netz?

Für die Organisation des Strommarkts und der Preisbildung für die Netzbenutzung bietet sich als nahestehende Möglichkeit ein eigenständiges Modell einer unabhängigen Netzkoordinationsstelle an. Die Elektrobranche will eine private, unabhängige Lösung erarbeiten, die in Übereinstimmung mit Eigentumsgarantie sowie Handels- und Gewerbefreiheit die Stromdurchleitung vom Produzenten zum Kunden wie ein «Reisebüro» kommerziell abwickelt. Zur Preisbildung für die Netzbenutzung durch die berechtigten Kunden ist ein «Briefmarkensystem» in Prüfung. Die Briefmarke dient der Entschädigung für Durchleitung und alle dazu notwendigen Netzdienstleistungen. – Dem Bund dagegen schwebt gegenwärtig gemäss dem Entwurf vom 18. Februar 1998 für das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) eine einzige nationale Netzgesellschaft vor.